

Änderung	Begründung
<p><b>Allgemein</b> Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner<sup>1</sup> der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab. In diesen Empfehlungen werden die im Gesetz allgemein beschriebenen Anforderungen an die technische und persönliche Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer konkretisiert, d. h., es werden Eignungskriterien für einzelne Versorgungsbereiche festgelegt. Der GKV-Spitzenverband die Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu gefasst. Diese Empfehlungen sollen nunmehr fortgeschrieben werden.</p>	<p>Anlass der Fortschreibung sind zum einen die Erfahrungen, die in den vergangenen zwei Jahren bei der Umsetzung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V insbesondere in den Präqualifizierungsverfahren gemacht wurden, zum anderen die Auswirkungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 – AZ: B 3 KR 14/10R – . Gemäß dieser Entscheidung sind die allgemeinen Eignungsanforderungen für die Teilnahme an der Hilfsmittelversorgung faktisch nicht geändert worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der GKV-Spitzenverband die derzeit (bis zum 30. Juni 2013) geltenden Empfehlungen mit den Zulassungsempfehlungen aus dem Jahr 1991 abgeglichen. Allerdings konnte ein Bezug zu den Zulassungsempfehlungen nicht für alle Hilfsmittelarten hergestellt werden, da sich die Struktur der Empfehlungen infolge der Marktentwicklung und des technischen Fortschritts grundlegend geändert hat. Darüber hinaus haben sich neue Leistungserbringer am Markt etabliert und diverse Versorgungsmöglichkeiten – wie z.B. die Versorgung mit Sauerstofftherapiegeräten – wurden vom klinischen in den häuslichen Bereich verlagert. Schließlich stehen heute neue oder technisch weiter entwickelte Produkte zur Verfügung, für deren Abgabe fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die in den Zulassungsempfehlungen naturgemäß noch nicht berücksichtigt waren.</p>

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wird in dem gesamten Dokument auf eine Genderung verzichtet.



Änderung	Begründung
<p>Fortsetzung: Allgemein                      Im Rahmen der Fortschreibung werden sowohl Anforderungen an die persönliche Eignung der Leistungserbringer wie auch die allgemeinen, organisatorischen, räumlichen und sachlichen Anforderungen aktualisiert und/oder modifiziert.</p>	<p>Nach den weiteren Feststellungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 21. Juli 2011 genügt ein Leistungserbringer den Eignungsanforderungen, wenn u. a. seine fachlich-medizinischen Kenntnisse ausreichen, um die auszuführenden ärztlichen Verordnungen sachgerecht zu konkretisieren, die Versicherten ordnungsgemäß zu versorgen und sie schließlich hinreichend in den Hilfsmittelgebrauch einzuweisen. Vor diesem Hintergrund war zu prüfen, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation über die Zulassungsempfehlungen aus 1991 hinausgehen und ob dies im Zuge der rechtlichen und technischen Entwicklung notwendig oder gerechtfertigt ist.</p>
<p>Fachliche Qualifikation: Orthopädietechniker (OT)                      Die Versorgungsbereiche, für die ein Orthopädietechniker als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um die Versorgungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 17C <i>Hilfsmittel zur Narbenkompression</i></li> <li>- 17D <i>Hilfsmittel zur Narbenkompression (Kopf)</i></li> </ul> <p>erweitert.</p>	<p>Hilfsmittel zur Narbenkompression sind unter dem Gesichtspunkt anatomischer, pathologischer und physiologischer Kenntnisse sowie in der Herstellung, Anpassung und Abgabe mit Leibbinden und Miedern gleichzusetzen. Für diese Versorgungsbereiche war der Orthopädietechniker bereits als fachliche Leitung geeignet.</p>



Änderung	Begründung
<p>Weiterhin wird der Orthopädietechniker als geeignet angesehen, auch die fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 20A <i>Lagerungsschalen für Arme/Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder</i> zu übernehmen.</p>	<p>Die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Orthopädiemechaniker und Bandagisten/zur Orthopädiemechanikerin und Bandagistin“ umfasst auch die Herstellung und Anpassung von Lagerungs- und Bettungshilfen für alle Körperregionen.</p>



Änderung	Begründung
<p>Fachliche Qualifikation: Fachverkäufer Sanitätsfachhandel Die Berufsbezeichnung „Fachverkäufer/-in Sanitätsfachhandel“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im einschlägigen Fachhandel oder Fachverkäufer/in Sanitätsfachhandel oder ohne einschlägige Berufsausbildung mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis im Fachhandel oder in einer Apotheke mit Hilfsmittelabgabe“.</p>	<p>Die Ausbildung „Fachverkäufer Sanitätsfachhandel“ wurde durch die Ausbildung zum „Kaufmann im Einzelhandel“ ersetzt. Da diese nicht zwingend auf den Sanitätsfachhandel o. ä. ausgerichtet ist, wird ergänzend die dreijährige Berufspraxis im einschlägigen Fachhandel bzw. in der Apotheke mit Hilfsmittelabgabe gefordert. Erfolgt die Ausbildung des Kaufmanns im Einzelhandel vollständig im Sanitätsfachhandel, gilt damit der Nachweis über die dreijährige Berufspraxis als erbracht.</p> <p>Gemäß Absatz II. 2.1.c der Zulassungsempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 2. Mai 1991 war für die damalige Zulassungsgruppe 2 auch der Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis für Leistungserbringer ohne einschlägige Berufsausbildung für die Berechtigung zur Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln ausreichend. Da sich für die hier betroffenen Versorgungsbereiche keine technischen oder anderen Entwicklungen ergeben haben, die eine Änderung rechtfertigen würden, ist wieder auf die fünfjährige Berufspraxis abzustellen.</p>



Änderung	Begründung
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, wird um folgenden Versorgungsbereich erweitert: <i>01B Sekret-Absauggeräte</i></p>	<p>Zu den Voraussetzungen zur Präqualifizierung dieses Versorgungsbereiches gehört lediglich die Sicherstellung von Reparaturen und Wartungen. Hier ist nicht gefordert, dass die fachliche Leitung selbst über die für durchzuführende Reparaturen und Wartungen erforderlichen Kenntnisse verfügt.</p>
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert: <i>01C Hilfsmittel zur Wunddrainage</i></p>	<p>Bei den in diesem Versorgungsbereich enthaltenen Produkten handelt es sich um Drainagekits für die Wunddrainage bei Pleuraerguss. Bei der Abgabe der Produkte sind keine weitreichenden Kenntnisse vonnöten, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen, da diese i.d.R. nur im Rahmen von Folgeversorgungen im Sanitätsfachhandel abgegeben werden.</p>



Änderung	Begründung
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert:                      03A <i>Spülssysteme, schwerkraft- und pumpenabhängig</i>                      03D <i>Elektrisch betriebene Spülssysteme</i></p>	<p>Bei der Abgabe dieser Produkte sind keine weitreichenden Kenntnisse vonnöten, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen. Sie werden häufig auch nur im Rahmen von Folgeversorgungen im Sanitätsfachhandel abgegeben.</p>
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert:                      04A <i>Badewannenlifter</i></p>	<p>In diesem Versorgungsbereich sind akkubetriebene Badewannenlifter enthalten, die in nahezu jeder Badewanne einsetzbar sind. Es sind keine speziellen technischen und/oder medizinischen Kenntnisse für die Beratung und Abgabe dieser Produkte notwendig, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen.</p>
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert:                      09A <i>Elektrostimulationsgeräte</i></p>	<p>Bei der Abgabe dieser Produkte erfolgt lediglich eine allgemeine Einweisung in die Handhabung und die bei der Anwendung zu beachtenden Risiken. Der behandelnde Arzt des Hilfsmittelempfängers führt eine weitreichende Einweisung unter Berücksichtigung der Platzierung der Elektroden durch. Es sind daher beim nicht-ärztlichen Leistungserbringer keine speziellen medizinischen Kenntnisse für die Beratung und Abgabe dieser Produkte notwendig, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen.</p>



Änderung	Begründung
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert:                      14D <i>Aerosol-Inhalationsgeräte/Inhalationshilfen/PEP-Mundsysteme/PEP-Maskensysteme</i></p>	<p>Für die Abgabe dieser Produkte sind beim nicht-ärztlichen Leistungserbringer keine speziellen medizinischen Kenntnisse für die Beratung und Abgabe dieser Produkte notwendig, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen.</p>
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Kaufmann im Einzelhandel als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert:                      24C <i>Brustprothesen mit Halterungen</i></p>	<p>Für die Abgabe dieser Produkte sind beim nicht-ärztlichen Leistungserbringer keine speziellen medizinischen Kenntnisse für die Beratung und Abgabe dieser Produkte notwendig, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen. Für den einfühlsamen Umgang mit den Versicherten ist die Berufserfahrung wichtig.</p>
<p>Fachliche Qualifikation: Apotheker                      Die Versorgungsbereiche, für die der Apotheker als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert:                      01B <i>Sekret-Absauggeräte</i></p>	<p>Zu den Voraussetzungen zur Präqualifizierung dieses Versorgungsbereiches gehört lediglich die Sicherstellung von Reparaturen und Wartungen. Hier ist nicht gefordert, dass die fachliche Leitung selbst über die für durchzuführende Reparaturen und Wartungen erforderlichen Kenntnisse verfügt.</p>



Änderung	Begründung
<p>Die Versorgungsbereiche, für die der Apotheker als fachliche Leitung benannt werden kann, werden um folgenden Versorgungsbereich erweitert: <i>09A Elektrostimulationsgeräte</i></p>	<p>Für die Abgabe dieser Produkte sind beim nicht-ärztlichen Leistungserbringer keine speziellen medizinischen Kenntnisse für die Beratung und Abgabe dieser Produkte notwendig, die über die Anforderungen des BSG-Urteils vom 21. Juli 2011 hinausgehen. Die Produkte werden zudem von der Apothekenbetriebsordnung umfasst.</p>





Änderung	Begründung
<p>Berufliche Anforderungen an die fachliche Leitung/verantwortliche Person</p> <p>Die beruflichen Anforderungen an die fachliche Leitung / verantwortliche Person werden um mehrere berufliche Qualifikationen wie folgt ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orthobionik, B.Sc. (OB) für die Versorgungsbereiche 05A, 05B, 05C, 18A, 23A, 23C, 23F</li> <li>• Medizinischer Fachangestellter (MFA) für die Versorgungsbereiche 01A, 03B, 09A, 17A, 17B, 19B, 20E, 21B, 23A, 29A, 33A, 99C-F</li> <li>• Physiotherapeut (PT) für die Versorgungsbereiche 02A, 04B, 05A, 05B, 09A, 10A, 14D, 15B, 17A, 17B, 18B, 19B, 20E, 23A, 32A, 32B, 33A, 99A</li> <li>• Ergotherapeut (ET) für die Versorgungsbereiche 02A, 04B, 05A, 05B, 10A, 10B, 18A, 18B, 19B, 20E, 23A, 28A, 32A, 32B, 33A</li> <li>• Biomedizinische Technik B.Sc. (BMT) für alle Versorgungsbereiche wie Dipl.-Ing./-in der Fachrichtung Medizintechnik</li> </ul>	<p>Nach den Feststellungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 21. Juli 2011 genügt ein Leistungserbringer den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V, wenn u. a. seine fachlich-medizinischen Kenntnisse ausreichen, um die auszuführenden ärztlichen Verordnungen sachgerecht zu konkretisieren, die Versicherten ordnungsgemäß zu versorgen und sie schließlich hinreichend in den Hilfsmittelgebrauch einzuweisen.</p> <p>Die ergänzten beruflichen Qualifikationen enthalten zum Teil gemäß den dazu gehörigen Ausbildungsverordnungen und/oder -rahmenplänen die fachlich-medizinischen Kenntnisse, um die oben formulierten Ansprüche an eine sachgerechte Hilfsmittelversorgung zu erfüllen (OB, BMT, MFA, PT, ET, EM, TBT, F).</p>



Änderung	Begründung
<p>Fortsetzung: Berufliche Anforderungen an die fachliche Leitung/verantwortliche Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemelektroniker oder Elektromechaniker mit fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder mit Zusatzqualifikation „MTcert®“, sowie Techniker für Biomedizin [(medizin.-techn. Ausbildung in der DDR)] (EM, TBT) für alle Versorgungsbereiche wie Techniker Fachrichtung Medizintechnik</li> <li>• Maskenbildner (F) für alle Versorgungsbereiche wie Friseur</li> <li>• Augenarzt (AA) für den Versorgungsbereich 25D <i>Kontaktlinsen</i></li> <li>• Dipl.-Ing. Augenoptik (IAO) für alle Versorgungsbereiche wie Augenoptikermeister</li> </ul>	<p>Der Dipl.-Ing. Augenoptik war bereits in den Zulassungsempfehlungen 1991 enthalten und wurde daher im Kriterienkatalog ergänzt.</p> <p>Gemäß der Beschlüsse des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juni 1996 – AZ: 2 U 146/95 – sowie des Bundesgerichtshofs vom 12. Juni 1997 – AZ: I ZR 132/96 – sind Augenärzte befugt zur Kontaktlinsenabgabe. Dies wird in der Fortschreibung der Empfehlungen berücksichtigt.</p>
<p>Ergänzung der fachlichen Qualifikationen im Versorgungsbereichen 15B</p> <p>Die als fachliche Leitung zugelassenen Qualifikationen werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Orthopädietechniker, Biomedizinische Technik B.Sc., Techniker für Biomedizin, Systemelektroniker*, Elektromechaniker*, Medizinischer Fachangestellter sowie Physiotherapeut.</p> <p>* mit fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis</p>	<p>Bei den im Versorgungsbereich 15B Elektronische Messsysteme der Beckenbodenmuskelaktivität enthaltenen Hilfsmitteln handelt es sich um Biofeedback-Geräte, die unter Anleitung und Betreuung eines Arztes oder Therapeuten angewendet werden. Die Anwendung dieser Hilfsmittel unterliegt deutlich weniger Risiken als die Anwendung der im Versorgungsbereich 09A Elektrostimulationsgeräte enthaltenen Hilfsmittel. Es ist daher sachgerecht, die zugelassenen fachlichen Qualifikationen für die fachliche Leitung der Versorgungsbereiche 09A und 15B anzugleichen.</p>



Änderung	Begründung
<p>Präzisierung der Anforderung „einschlägige Berufspraxis“ Der Begriff „einschlägige Berufspraxis“ wird im Kriterienkatalog wie folgt präzisiert: „Wird als fachliche Qualifikation eine einschlägige Berufserfahrung gefordert, ist eine einschlägige Berufspraxis in der Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich (z.B. Sanitätsfachhandel oder Apotheke mit maßgeblicher Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich) nachzuweisen. Als Nachweise können Zeugnisse oder andere Bestätigungen mit Tätigkeitsbeschreibungen des Betriebs/Fachgeschäfts, in dem die Berufspraxis erworben wurde, anerkannt werden.“</p>	<p>Mit der Präzisierung des Begriffs „einschlägige Berufspraxis“ wird eine einheitliche Beurteilung durch die Präqualifizierungsstellen oder Krankenkassen, ob dieser Tatbestand erfüllt wird, sichergestellt.</p>



Änderung	Begründung
<p>Umgruppierung der Produktart 02.40.07.1 Die Produktart 02.40.07.1 <i>Umblättermittel/Blattwender</i> wird aus dem Versorgungsbereich 02B <i>Umblättermittel/Bedienungssensoren</i> in den Versorgungsbereich 02A <i>Anziehhilfen/Ess- und Trinkhilfen/Rutschfeste Unterlagen/Greifhilfen, Halterungen</i> umgruppiert.</p>	<p>Bei den Umblättermitteln und manuellen Blattwendern dieser Produktart handelt es sich um einfach zu erklärende Hilfsmittel, für deren Abgabe keine spezifischen technischen oder medizinischen Kenntnisse benötigt werden und die z.B. auch von einer Fachverkäuferin Sanitätsfachhandel abgegeben werden können.</p>
<p>Versorgungsbereich 05B/Wegfall Anforderung Bohrmaschine Die sachlichen Anforderungen im Versorgungsbereich 05B <i>Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)</i> werden durch die Streichung der Anforderung Bohrmaschine reduziert.</p>	<p>Die Änderung ist redaktionell. Es gibt keine Begründung für die Anforderung Bohrmaschine.</p>



Änderung	Begründung
<p data-bbox="183 483 994 555">Streichung der sachlichen Anforderung Werkbank mit Werkzeugausstattung in den Versorgungsbereichen 07A, 07B und 07C</p> <p data-bbox="183 603 994 754">Die sachlichen Anforderungen für die Versorgungsbereiche 07A <i>Blindenlangstöcke</i>, 07B <i>Elektronische Blindenleitgeräte</i> und 07C <i>Blindenhilfsmittel</i> werden um die Anforderung Werkbank mit Werkzeugausstattung reduziert.</p>	<p data-bbox="1016 464 1335 491">Versorgungsbereich 07A:</p> <p data-bbox="1016 504 1823 616">Zur Anpassung der Blindenlangstöcke wird wenig Werkzeug benötigt (z.B. Schraubendreher, Schere, Säge, Schmirgelpapier), so dass die Anforderung Werkbank überdimensioniert ist.</p> <p data-bbox="1016 628 1442 655">Versorgungsbereich 07B und 07C:</p> <p data-bbox="1016 668 1823 820">Bei den unter diesen Versorgungsbereich subsumierten Hilfsmitteln handelt sich überwiegend um elektronische Produkte (i.d.R. Computertechnik), für die eine Werkbank nicht erforderlich ist. Viele Produkte können auch ohne Werkzeug angepasst werden.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der organisatorischen Anforderungen im Versorgungsbereich 14A Die organisatorische Anforderung „Sicherstellung der sachgerechten Durchführung von Instandhaltungen und Reparaturen“ wird für den Versorgungsbereich 14A <i>Modulare respiratorische Systeme/Ergänzungen für modulare respiratorische Systeme/Basisgeräte für schlafbezogene Atemstörungen/Atemgasbefeuchter</i> wie folgt ergänzt: „Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden“.</p>	<p>Einige der in diesem Versorgungsbereich enthaltenen Hilfsmittel dürfen von Leistungserbringern nur mit einer vom jeweiligen Hersteller erteilten Reparaturberechtigung repariert und instand gehalten werden. Da im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V keine Produkte präqualifiziert werden, kann die Vorlage von Reparaturberechtigungen nicht gefordert werden. Durch die Ergänzung der Anforderung „Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden“, erhalten die Krankenkassen die Möglichkeit, im Rahmen der Vertragsschließungen mit Leistungserbringern gemäß § 127 SGB V, den Nachweis entsprechender Reparaturberechtigungen einzufordern.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der organisatorischen Anforderungen im Versorgungsbereich 14G                      Die organisatorische Anforderung „Sicherstellung der sachgerechten Durchführung von Instandhaltungen und Reparaturen“ wird für den Versorgungsbereich 14G <i>Beatmungsgeräte zur lebenserhaltenden Beatmung/Zubehör zur Erweiterung von Beatmungsgeräten und -modulen/Basisgeräte für Beatmung/Modulare, respiratorische Systeme</i> wie folgt ergänzt: „Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden“.</p>	<p>Einige der in diesem Versorgungsbereich enthaltenen Hilfsmittel dürfen von Leistungserbringern nur mit einer vom jeweiligen Hersteller erteilten Reparaturberechtigung repariert und instand gehalten werden.                      Da im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V keine Produkte präqualifiziert werden, kann die Vorlage von Reparaturberechtigungen nicht gefordert werden. Durch die Ergänzung der Anforderung „Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden“, erhalten die Krankenkassen die Möglichkeit, im Rahmen der Vertragsschließungen mit Leistungserbringern gemäß § 127 SGB V, den Nachweis entsprechender Reparaturberechtigungen einzufordern.</p>



Änderung	Begründung
<p>Streichung von räumlichen Anforderungen im Versorgungsbereich 16B</p> <p>Im Versorgungsbereich 16B <i>Signalanlagen für Gehörlose</i> werden die Anforderungen „behindertengerechte Toilette“ und „behindertengerechter Zugang“ bei Neubetrieb gestrichen.</p>	<p>Bei der Verabschiedung der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V in 2010 wurde mit den Krankenkassen, den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene sowie den Patientenvertretungen konsentiert, dass lediglich für die Versorgungsbereiche, die verstärkt gehbehinderte Menschen betreffen, sowohl ein behindertengerechter Zugang wie auch eine behindertengerechte Toilette, sofern ein Neubetrieb präqualifiziert wird, gefordert werden.</p> <p>Daher entfallen diese Anforderungen u.a. bei Versorgungsbereichen, die Hörhilfen enthalten. Die Signalanlagen für Gehörlose sind analog Hörhilfen zu behandeln.</p> <p>Die Streichung der Anforderung „behindertengerechte Toilette“ sowie „behindertengerechter Zugang“ ist sachgerecht.</p>





Änderung	Begründung
<p>Änderung einer sachlichen Anforderung im Versorgungsbereich 19A                      Die sachlichen Anforderungen „Schleifmaschine“ sowie „Bohrmaschine“ werden im Versorgungsbereich 19A <i>Krankenpflegeartikel/(Behindertengerechte Betten, Zurichtungen und Zubehör)/Pflegebetten, Zurichtungen und Zubehör/Sitzhilfen zur Pflege erleichterung (im Bett)/N.N. (Stretch-Lifter)</i> um den Begriff „mobiles System“ ergänzt.</p>	<p>Bei der Versorgung von Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherungen mit Hilfsmitteln des Versorgungsbereiches 19A sind Anpassungen, Anbauten an Hilfsmitteln sowie Reparaturen und Instandhaltungen auch im häuslichen Bereich erforderlich. Daher ist es sachgerecht, die Anforderung „Schleifmaschine“ und „Bohrmaschine“ um die Anforderung „mobile Geräte“ zu modifizieren, um entsprechende Tätigkeiten in der Häuslichkeit durchführen zu können.</p>
<p>Streichung von sachlichen Anforderungen im Versorgungsbereich 20A                      Im Versorgungsbereich 20A <i>Lagerungsschalen für Arme/ Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder</i> werden die sachlichen Anforderungen Fräse, Gipsbecken sowie Zuschneide- und Arbeitstisch gestrichen.</p>	<p>Diese Geräte bzw. Ausstattungen sind für die im Versorgungsbereich 20A enthaltenen Produktuntergruppen/-arten nicht erforderlich. Die Streichung dieser sachlichen Anforderungen ist daher sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Streichung einer sachlichen Anforderung im Versorgungsbereich 20D                      Im Versorgungsbereich 20D <i>Therapieliegen bei Mukoviszidose</i> wird die sachliche Anforderung Werkbank mit Werkzeugausstattung gestrichen.</p>	<p>Eine Werkbank ist für die im Versorgungsbereich 20A <i>Therapieliegen bei Mukoviszidose</i> enthaltenen Hilfsmittel nicht erforderlich. Die Streichung dieser Anforderung ist daher sachgerecht.</p>
<p>Änderung der Bezeichnung des Versorgungsbereiches 23F                      Der Versorgungsbereich 23F <i>Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen oberhalb des Knies einschließlich Knie)</i> und Kopfschutzhelme/-bandagen, handwerklich hergestellt wird zum einen umbenannt in 23F <i>Orthesen, industriell hergestellt</i>. Des Weiteren wird der Satzteil „Kopfschutzhelme/-bandagen, handwerklich hergestellt“ gestrichen.</p>	<p>Im Versorgungsbereich 23F sind Orthesen gelistet, die industriell gefertigt werden. Weiterhin werden Kopfschutzhelme/-bandagen nicht handwerklich gefertigt. Die industriell hergestellten Kopfschutzhelme und - bandagen sind in einer anderen Produktgruppe des Hilfsmittelverzeichnis und damit einhergehend in dem Versorgungsbereich 99A <i>N.N. (Kopfschutzhelme/-bandagen) konfektionierte Produkte</i> gelistet.</p>



Änderung	Begründung
<p>Streichung der Produktart 20.06.01.1 aus dem Versorgungsbereich 23G                      Die Produktart 20.06.01.1 <i>Lagerungsschalen für Fuß/Unter- und Oberschenkel</i> wird im Kriterienkatalog, hier Versorgungsbereich 23G <i>Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen oberhalb des Knies einschließlich Knie)</i>, gestrichen.</p>	<p>Die Produktart 20.06.01.1 ist im Hilfsmittelverzeichnis mit „nicht besetzt“ gekennzeichnet. Eine Listung von Produkten in dieser Produktart wird nicht erfolgen, da diese dann in die Produktgruppe 23 <i>Orthesen</i> umgruppiert werden würden.</p>
<p>Streichung einer sachlichen Anforderung im Versorgungsbereich 31C                      Im Versorgungsbereich 31C <i>Schuhe, industriell hergestellt/ Gehstöcke/Strumpfanziehhilfen/Hilfsmittel zur Narbenkompression, Bein</i> wird die sachliche Anforderung Gipsbecken gestrichen.</p>	<p>Für die Abgabe und Anpassung der im Versorgungsbereich 31 C subsumierten Hilfsmittel wird ein Gipsbecken nicht benötigt. Die Löschung dieser Anforderung im Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Schaffung eines Versorgungsbereiches 31E Der Kriterienkatalog wird um den Versorgungsbereich 31E <i>Orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh</i> mit der Qualifikation Orthopädieschuhmachermeister für die fachliche Leitung ergänzt.</p>	<p>Zahlreiche Orthopädietechnikermeister verfügen über eine Ausübungsberechtigung nach § 7a Handwerksordnung für die Anfertigung von orthopädischen Zurichtungen an konfektionierten Schuhen. Die Präqualifizierung eines Leistungserbringers für Teilbereiche eines Versorgungsbereiches ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein entsprechender Datentransfer in die Präqualifizierungsdatenbank des GKV-Spitzenverbandes ist daher nicht möglich. Dadurch besteht eine Divergenz zwischen einer ausgestellten Präqualifizierungsbestätigung, die den Hinweis auf die Präqualifizierung nur für einen Teilbereich enthält, und den Daten in der Präqualifizierungsdatenbank des GKV-Spitzenverbandes.</p> <p>Mit der Schaffung dieses Versorgungsbereiches wird der Versorgungsrealität Rechnung getragen. Weiterhin ist damit auch ein korrekter Datentransfer in die Präqualifizierungsdatenbank des GKV-Spitzenverbandes gewährleistet.</p>



Änderung	Begründung
<p>Änderung des Nachweises der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen                      Zum Nachweis der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen wird nicht mehr ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der Gewerbeordnung (GwO) gefordert, sondern ein Auszug gemäß § 150 GwO.</p>	<p>Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a GewO wird Behörden oder öffentlichen Arbeitgebern erteilt.                      Eine Auskunft nach § 150 GewO wird auf Antrag des Betroffenen erteilt. Diese Auskunft ist als Nachweis der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V ausreichend. Die Änderung der Formulierung im Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>
<p>Änderung des Nachweises der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bei Apotheken                      Die Kriterien für Apotheken zum Nachweis der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen wird ergänzt um „Apothekenbetriebserlaubnis bzw. um ...“.                      Die Empfehlungen werden wie folgt ergänzt:                      „Die fachliche Qualifikation als Apotheker kann alternativ durch Vorlage der Apothekenbetriebserlaubnis oder der Approbation oder eines Nachweises über ein abgeschlossenes pharmazeutisches Studium nachgewiesen werden.“</p>	<p>Die Erteilung einer Apothekenbetriebserlaubnis beinhaltet auch den Nachweis der Approbation. Insofern genügt hier die Apothekenbetriebserlaubnis als Nachweis der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Auf den Nachweis einer Approbation kann verzichtet werden.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der allgemeinen Anforderungen, hier Betriebshaftpflicht</p> <p>Die Anforderung „Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die mindestens Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt“ wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden.</p>	<p>Auf Grund der Disparität der Leistungserbringer u.a. hinsichtlich der Leistungsbereiche und des -umfangs, der Betriebs- und Umsatzgrößen ist es nicht möglich, einheitliche Anforderungen an die Höhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung zu definieren. Details, wie z.B. die Höhe der Versicherungssumme, können allenfalls auftrags- und/oder versorgungsbezogen im Rahmen der Versorgungsverträge nach § 127 SGB V konkretisiert werden.</p>
<p>Ergänzung der allgemeine Anforderungen, hier Erreichbarkeit der fachlichen Leitung</p> <p>Die allgemeinen Anforderungen werden wie folgt ergänzt: „Sicherstellung, dass die bzw. eine fachliche Leitung während der üblichen Betriebszeiten erreichbar ist“. Der Nachweis erfolgt über eine schriftliche Selbstverpflichtung mit folgendem Inhalt: „Schriftliche Selbstverpflichtung zur Erreichbarkeit der bzw. einer fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit, die sowohl vom Betriebsinhaber bzw. der juristischen Person sowie der fachlichen Leitung(en) unterzeichnet ist.“</p>	<p>Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der fachlichen Leitung(en) während der üblichen Betriebszeiten gewährleistet ist.</p> <p>Auch das Handwerksrecht lässt die Benennung einer fachlichen Leitung für zwei oder mehrere Betriebe zu. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss diese Option auch für andere Unternehmen gelten. Eine ständige Anwesenheit der fachlichen Leitung im Betrieb ist beispielsweise auch für Home Care Unternehmen nicht praktikabel und nicht notwendig, sofern nicht das Berufsrecht andere Regelungen vorsieht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der allgemeine Anforderungen, hier Beschäftigung der fachlichen Leitung</p> <p>Die Empfehlungen werden hinsichtlich der Anforderungen an die fachliche Leitung wie folgt präzisiert:</p> <p>„Die fachliche Leitung muss grundsätzlich im Rahmen der üblichen Betriebszeiten beschäftigt sein. Werden mehrere fachliche Leiter für einen Versorgungsbereich benannt, kann die fachliche Leitung auch durch Teilzeitkräfte ausgeübt werden. Es muss dann aber durch die Gesamtarbeitszeit und deren Verteilung sichergestellt sein, dass die fachliche Leitung während der gesamten Betriebszeiten anwesend bzw. erreichbar ist. Die Anwesenheit bzw. Erreichbarkeit der fachlichen Leitung während der Betriebszeiten ist durch eine von dem/den fachlichen Leiter(n) mitunterschiedene Selbstverpflichtungserklärung des Inhabers nachzuweisen.</p> <p>Ist berufsrechtlich eine Anwesenheitspflicht im Betrieb vorgeschrieben, kann der fachliche Leiter nicht gleichzeitig für andere Betriebsstätten fachlicher Leiter sein, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt dies bzw. bestätigt die Unbedenklichkeit.“</p>	<p>Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der fachlichen Leitung während der üblichen Betriebszeiten gewährleistet ist und dass die Beschäftigungszeiten der fachlichen Leitung in enger Relation zu den Betriebszeiten stehen müssen.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der allgemeinen Anforderungen, hier Benennung von mehreren fachlichen Leitungen für einen Versorgungsbereich                      In den Empfehlungen wird klargestellt, dass mehrere fachliche Leitungen für einen Versorgungsbereich benannt werden können.</p>	<p>Mit der Benennung von mehreren fachlichen Leitungen für einen Versorgungsbereich kann eine Vertretung für den Fall einer längeren Abwesenheit oder des plötzlichen Ausscheidens der fachlichen Leitung sichergestellt werden.                      Das Handwerksrecht schließt die Anerkennung von mehreren in Teilzeit arbeitenden Mitarbeitern als eine Betriebsleitung für einen Betrieb nicht aus. Eine Übertragung dieser Regelung auf andere Berufsgruppen ist im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes notwendig.</p>
<p>Ergänzung der Anforderung an die fachliche Leitung, hier Ausscheiden der fachlichen Leitung aus dem Betrieb                      Die Vorgehensweise beim Ausscheiden der fachlichen Leitung aus dem Betrieb wird in den Empfehlungen wie folgt beschrieben:                      „Nach dem Ausscheiden der fachlichen Leitung aus dem Betrieb, hat der Inhaber oder die juristische Person unverzüglich für die Einsetzung einer anderen fachlichen Leitung zu sorgen. Der Vorrang berufsrechtlicher Regelungen ist zu beachten.“</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird analog dem Handwerksrecht eine Regelung zur Vorgehensweise beim Ausscheiden der fachlichen Leitung aus dem Betrieb geschaffen.</p>





Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung der Anforderung an die fachliche Leitung, hier Erfüllung berufsrechtlicher Voraussetzungen</p> <p>Die Formulierung „Handwerksrolleneintrag bzw. Berufsurkunde über die Meisterqualifikation“ wird in den Empfehlungen wie folgt präzisiert:</p> <p>„Die Einreichung der Berufsurkunde ist zum Nachweis der beruflichen Qualifikation entbehrlich, wenn der Handwerksrolleneintrag nachgewiesen wird. Sofern es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der handwerksmäßig betrieben wird und vollständig ein für die Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführtes Gewerbe umfasst oder wenn dort für dieses Gewerbe wesentliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist zwingend der Eintrag in die Handwerksrolle nachzuweisen.“</p>	<p>Mit dieser Klarstellung wird die Einhaltung berufsrechtlicher Voraussetzungen, hier die Eintragung in die Handwerksrolle, sichergestellt.</p>



Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung der Bedeutung der Versorgungsbereiche Es wird in den Empfehlungen klargestellt, dass sich Präqualifizierungen grundsätzlich auf komplette Versorgungsbereiche beziehen. Sofern Präqualifizierungen für einzelne Produktarten eines Versorgungsbereiches erforderlich sind, müssen hierfür übergeordnete Gründe vorliegen (z. B. berufsrechtliche Gründe). Die Empfehlungen werden wie folgt konkretisiert: „Es müssen alle für den jeweiligen Versorgungsbereich im Kriterienkatalog definierten Anforderungen vom Leistungserbringer erfüllt werden, auch wenn der Leistungserbringer nicht alle im Versorgungsbereich enthaltenen Produkte abgeben möchte. Eine Präqualifizierung ist daher grundsätzlich nur für den gesamten Versorgungsbereich möglich. Präqualifizierungen für einzelne Produktarten eines Versorgungsbereichs können nur aufgrund übergeordneter Gründe, insbesondere aufgrund des Vorrangs berufsrechtlicher Regelungen, erfolgen. Die Beschränkung auf einen Teilbereich ist in diesem Fall in der Präqualifizierungsbestätigung kenntlich zu machen. Der GKV-Spitzenverband ist über diese Ausnahmesachverhalt zu informieren.“</p>	<p>In der Präqualifizierungspraxis hat sich herausgestellt, dass einige Leistungserbringer die Präqualifizierung nur von Versorgungsteilbereichen fordern, um nicht alle mit dem jeweiligen Versorgungsbereich verbundenen räumlichen und/oder organisatorischen sowie sachlichen Anforderungen erfüllen zu müssen.</p> <p>Mit der Konkretisierung wird sichergestellt, dass grundsätzlich alle Anforderungen an die Präqualifizierung eines Versorgungsbereiches erfüllt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass Leistungserbringer nicht die Herstellung, Abgabe und Anpassung aller unter einem Versorgungsbereich subsumierten Hilfsmittel gewährleisten müssen.</p> <p>Weiterhin wird sichergestellt, dass die Beschränkung der Präqualifizierung auf einen Teilbereich eines Versorgungsbereichs in der Präqualifizierungsbestätigung enthalten ist.</p>



Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung des Begriffs „Gleichwertigkeit einer Qualifikation“ Die Empfehlungen werden zur Erläuterung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation wie folgt ergänzt: „Die Aufzählung der für die notwendige Sachkenntnis des fachlichen Leiters einschlägigen beruflichen Qualifikationen in diesen Empfehlungen ist nicht abschließend. Die Anforderungen können auch bei anderen berufsrechtlich anerkannten Qualifikationen erfüllt sein, wenn diese mindestens gleichwertig sind. Dies gilt grundsätzlich aber nur für solche beruflichen Qualifikationen, die im Kriterienkatalog nicht aufgeführt sind. Die Gleichwertigkeit einer beruflichen Qualifikation kann nicht mit einer in den Empfehlungen erfassten, für den betreffenden Versorgungsbereich aber nicht anerkannten beruflichen Qualifikationen begründet werden.“</p>	<p>Mit der Konkretisierung des Begriffs Gleichwertigkeit einer Qualifikation wird sichergestellt, dass bereits im Kriterienkatalog aufgeführte berufliche Qualifikationen nicht als gleichwertig für weitere Versorgungsbereiche anerkannt werden können.</p>



Änderung	Begründung
<p>Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation In den Empfehlungen werden erläuternde Hinweise zur Bewertung gegeben, ob die Gleichwertigkeit einer Qualifikation anzunehmen ist. Die Empfehlungen werden wie folgt konkretisiert: „Eine gleichwertige Qualifikation ist anzunehmen, wenn durch sie inhaltlich und in Bezug auf den zeitlichen Umfang Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die den jeweiligen in den Empfehlungen aufgeführten Qualifikationen entsprechen. Dies ist im Einzelfall anhand beispielweise der Ausbildungsordnungen, der Nachweise absolvierter Fort- und Weiterbildungen sowie der Tätigkeitsnachweise zu beurteilen. Der Vorrang berufrechtlicher Regelungen ist zu beachten. Ausnahmegenehmigungen der Handwerkskammer sind nicht als gleichwertige Qualifikationen zu behandeln, sondern erfüllen unmittelbar die geforderte berufliche Qualifikation.“</p>	<p>Mit dieser Konkretisierung soll sichergestellt werden, dass die Bewertung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation von den Präqualifizierungsstellen bzw. Krankenkassen nach einheitlichen Maßstäben erfolgt.</p>



Änderung	Begründung
<p>Erläuterung Vorrang des Berufsrechts vor dem Leistungsrecht Die Empfehlungen werden wie folgt ergänzt: „Das Berufsrecht hat grundsätzlich Vorrang vor dem Leistungserbringungsrecht. Daher sind berufsrechtlich geregelte Qualifikationen auch dann anzuerkennen, wenn es sich um berufsrechtlich anerkannte Ausnahmegenehmigungen, z.B. Ausnahmegenehmigungen und Ausübungsberechtigungen von Handwerkskammern, handelt.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen und Ausübungsberechtigungen der Handwerkskammern sind nicht als gleichwertige Qualifikationen zu behandeln, sondern erfüllen unmittelbar die im Kriterienkatalog aufgeführten beruflichen Qualifikationen.“</p>	<p>Mit dieser Erläuterung wird sichergestellt, dass dem Berufsrecht Vorrang vor dem Leistungsrecht eingeräumt wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich bei Ausnahmegenehmigungen und Ausübungsberechtigungen gemäß Handwerksordnung nicht um anzeigepflichtige Anerkennungen der Gleichwertigkeit von Qualifikationen handelt.</p>



Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung des Begriffs „Neubetrieb“ In den Empfehlungen wird der Begriff „Neubetrieb“ dahingehend konkretisiert, dass ein Neubetrieb auch anzunehmen ist, bei: „ ... Bezug von neuen oder anderen Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) oder bei für den jeweiligen Versorgungsbereich maßgeblichen Änderungen der räumlichen Verhältnisse. Ein Erstbezug in diesem Sinne liegt auch bei einem Inhaberwechsel (Betriebsübernahme) vor, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familie handelt. Hierzu gehört ferner auch die Verlegung der Geschäftsräume in Räumlichkeiten eines bereits vorher bestehenden Betriebs.“</p>	<p>Diese Konkretisierung dient der einheitlichen Beurteilung durch die Präqualifizierungsstellen, ob ein Neubetrieb vorliegt.</p>



Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung der Anforderung „behindertengerechter Zugang und behindertengerechte Toilette“ bei einem Neubetrieb</p> <p>Die Empfehlungen werden hinsichtlich der Anforderungen an einen behindertengerechten Zugang sowie eine behindertengerechte Toilette wie folgt konkretisiert:</p> <p>„Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsgebiete bei dem Bezug neuer Räumlichkeiten ein behindertengerechter Zugang und eine behindertengerechte Toilette gefordert werden, kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Ein- bzw. Umbau aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Voraussetzung ist, dass ein geeigneter Sachverständiger (z.B. Bausachverständiger) oder vereidigter Gutachter dies schriftlich bestätigt und begründet. Diese Ausnahmeregelung entbindet den Leistungserbringer nicht davon, die vorhandene Toilette soweit wie möglich behindertengerecht auszustatten, also die Einhaltung der Sitzhöhe (48 cm) ggf. durch eine Toilettensitzerhöhung zu realisieren, Haltegriffe – entsprechend den Anforderungen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten – zu montieren, sowie einen Notsignalknopf zu installieren ...</p>	<p>Mit dieser Konkretisierung wird klargestellt, bei welchen Gegebenheiten verbunden mit der Vorlage definierter Nachweise auf die Einhaltung der Anforderung „behindertengerechte Toilette“ im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V verzichtet werden kann.</p>



Änderung	Begründung
<p>Fortsetzung: Konkretisierung der Anforderung „behindertengerechter Zugang und behindertengerechte Toilette“ bei einem Neubetrieb                      ... Für den Umbau ist eine angemessene Übergangsfrist zu setzen. Die Präqualifizierungsbestätigung ist zu entziehen, wenn die gesetzte Frist verstreicht, ohne dass ein Umbau erfolgt ist.“</p>	
<p>Konkretisierung der Anforderung „behinderten gerechte Toilette“, hier Nutzung von behindertengerechten Toiletten außerhalb der Betriebsräume                      Hinsichtlich der Verpflichtung der Bereitstellung einer behindertengerechten Toilette bei einem Neubetrieb werden die Empfehlungen wie folgt ergänzt:                      „Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbe-                      reiche bei Bezug neuer Räumlichkeiten eine behindertengerechte Toilette gefordert wird, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Nutzungsmöglichkeit einer behindertengerechten Toilette in unmittelbarer räumlicher Nähe gegeben ist. Die Möglichkeit der Nutzung einer nicht zu dem Betrieb gehörenden Toilette in demselben Gebäude ist daher ausreichend, wenn dies vertraglich geregelt ist.“</p>	<p>Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch behindertengerechte Toiletten, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsräumen befinden und deren Nutzung durch die Kunden des Leistungserbringers vertraglich geregelt ist, zum Nachweis der Erfüllung der räumlichen Anforderung „behindertengerechte Toilette“ ausreichend sind.</p>





Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der Empfehlungen, hier Betriebsbegehungen                      Die Empfehlungen werden hinsichtlich der Anforderung Betriebsbegehungen wie folgt ergänzt:                      „Betriebsbegehungen sind auch bei einer Erweiterung der Präqualifizierung auf zusätzliche Versorgungsbereiche durchzuführen, soweit für die betreffenden Versorgungsbereiche Betriebsbegehungen gefordert werden und es sich bei der Erstpräqualifizierung um einen Erstbezug handelte.“</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass bei der Erweiterung bestehender Präqualifizierungen durch Versorgungsbereiche, die bei Neubetrieb eine Betriebsbegehung fordern, diese auch durchgeführt werden.</p>
<p>Ergänzung der Empfehlungen, hier Betriebsbegehung                      Die Empfehlungen werden wie folgt ergänzt:                      „Betriebsbegehungen sind auch dann durchzuführen, wenn sich im Rahmen der Präqualifizierungsverfahren aus den schriftlichen Dokumente Auffälligkeiten ergeben und der Leistungserbringer hierüber im Vorfeld informiert wird und sein Einverständnis erklärt.“</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass eine Betriebsbegehung bei Auffälligkeiten in den Antragsdokumenten durchgeführt werden kann. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der betreffende Leistungserbringer seine Zustimmung zu der beabsichtigten Betriebsbegehung geben muss.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der Empfehlungen, hier Betriebsbegehung                      Die Empfehlungen werden wie folgt ergänzt:                      „Auf Wunsch des Leistungserbringers kann anstelle einer schriftlichen Nachweisführung immer auch eine Betriebsbegehung durchgeführt werden.“</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird einem Leistungserbringer ermöglicht, dass er anstelle einer schriftlichen Nachweisführung auch eine Betriebsbegehung durch die benannte und von ihm beauftragte Präqualifizierungsstelle durchführen lassen kann.</p>
<p>Ergänzung der Empfehlungen, hier Befristung von Dokumenten für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen                      Die Empfehlungen werden wie folgt ergänzt:                      „Ist der Handwerksrolleneintrag oder ein anderes für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wichtiges Dokument befristet, kann die Präqualifizierungsbestätigung nur mit einer entsprechenden Befristung erteilt werden.“</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass Präqualifizierungs- bzw. Eignungsbestätigungen nur im Rahmen der Gültigkeit der zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V ausgestellt werden.</p>



Änderung	Begründung
<p>Konkretisierung der Bestandsschutzregel, hier Nachweis einer kassenrechtlichen Zulassung bzw. Abgabeberechtigung                      Die Empfehlungen werden hinsichtlich der Bestandsschutzregel wie folgt konkretisiert:                      „Belege über die Abrechnung bzw. Kostenübernahme von Leistungen durch Krankenkassen stellen keinen Nachweis der Abgabeberechtigung in diesem Sinne dar.“</p>	<p>Mit dieser Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine Präqualifizierung im Rahmen der Bestandsschutzregelung nur dann bestätigt wird, wenn kassenrechtliche Zulassungen oder Abgabeberechtigungen vom Leistungserbringer nachgewiesen werden.</p>
<p>Konkretisierung der Bestandsschutzregel, hier Dauer                      Die Empfehlungen werden hinsichtlich der Dauer der Bestandsschutzregel wie folgt konkretisiert:                      „Der Bestandsschutz endet am 31. Dezember 2013.“</p>	<p>Mit dieser Konkretisierung wird sichergestellt, dass eine Präqualifizierung im Rahmen der Bestandsschutzregelung nur bis zum 31. Dezember 2013 bestätigt werden kann, es sei denn, es werden anderweitige Regelungen zu bestimmten Versorgungsbereichen festgelegt.</p>

